



Bereich: Stadtplanung
Az: 61-26-00-141/142
Datum: 15.12.2010

2011/009
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	27.01.2011	

Betreff

Planung von öffentlichen Verkehrsflächen
hier: Herstellung der Erschließungsanlage vom Deininghauser Weg zur Klöcknerstraße
nach § 125 Abs. 2 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beauftragt die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau der Nord-Süd-Verbindung vom Deininghauser Weg zur Klöcknerstraße auf Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB zu schaffen.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Bodensanierungen im Bereich des Gewerbegebietes Deininghauser Weg sind inzwischen soweit fortgeschritten, dass im ersten Quartal 2011 mit dem Bau der Verbindungsstraße vom Deininghauser Weg zur Klöcknerstraße begonnen werden kann. Die Realisierung der Straße ermöglicht es, den Deininghauser Weg von der Recklinghauser Straße abzukoppeln.

Der geplante Straßenabschnitt ist Bestandteil der im Verfahren befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141/142 Teil B „Gewerbe- und Industriegebiet Deininghauser Weg“. Die Bebauungsplanänderung kann erst nach dem geplanten Baubeginn der Verbindungsstraße als Satzung beschlossen werden. Somit kann der Bebauungsplan zunächst nicht als Rechtsgrundlage für den Bau der Straße dienen.

Grundsätzlich bedarf es gemäß § 125 Abs. 1 BauGB für die Herstellung von Erschließungsanlagen eines Bebauungsplans. Gemäß § 125 Abs. 2 BauGB besteht allerdings die Möglichkeit eine Erschließungsanlage ohne einen Bebauungsplan herzustellen, wenn die im § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen erfüllt sind. Dabei handelt es sich um die Anforderungen, die auch im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abgeprüft werden (z.B. allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Belange des Umweltschutzes, Belange der Wirtschaft).

Die Verbindungsstraße befindet sich in der geplanten Ausführung bereits im Entwurf der Bebauungsplanänderung. Der Entwurf mit der geplanten Straße hat bereits öffentlich ausgelegen und ist den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugegangen. In diesem Zusammenhang gab es keine Anregungen zur neuen Nord-Süd-Verbindung. Somit kann angenommen werden, dass die im § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen hinsichtlich der Verbindungsstraße erfüllt sind und eine Herstellung über § 125 Abs. 2 erfolgen kann. Die Verwaltung wird die Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB gesondert für den Bereich des neuen Straßenabschnitts prüfen.

Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung der Straße ist seitens des Flächeneigentümers RWE Systems ein privates Planungsbüro mit der Ausführungsplanung beauftragt worden. Die Pläne für die Nord-Süd-Verbindung sind der Vorlage als Anlage beigefügt (maßstäbliche Pläne liegen im Sitzungsdienst vor).

Die konkreten Regelungen zum Bau der Verbindungsstraße sowie der weiteren Erschließungsanlagen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141/142 Teil B „Gewerbe- und Industriegebiet Deininghauser Weg“ werden in einem Erschließungsvertrag zwischen der Stadt, dem EUV und RWE Systems geschlossen.

Anlagen

Anlage 1: Erschließungsplanung – Lageplan

Anlage 2: Erschließungsplanung – Regelquerschnitt